



Informationstag "Elektronische Signatur"

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und VOI

Berlin, 18.09.2014

Mobil ohne Kartenleser? QeS to go

Ulrich Emmert

VOI / esb Rechtsanwälte /Reviscan AG



Ulrich Emmert

Partner der Sozietät
esb Rechtsanwälte

Lehrbeauftragter an der
Hochschule für Wirtschaft
und Umwelt in Nürtingen

Vorstand der Reviscan AG
Stv. Vorstandsvorsitzender des VOI

VOI e.V.
Heilsbachstr. 25
53123 Bonn
Telefon: 0228.908.2089
Telefax: 0228.908.2091
www.voi.de

esb Rechtsanwälte
Schockenriedstr. 8A
70565 Stuttgart
Tel. 0711/469058-0
Fax 0711/469058-99
www.kanzlei.de
ulrich.emmert@kanzlei.de

Reviscan AG
Schockenriedstr. 8A
70565 Stuttgart
Tel. 0711/469058-35
Fax 0711/469058-36
www.reviscan.de / info@reviscan.de

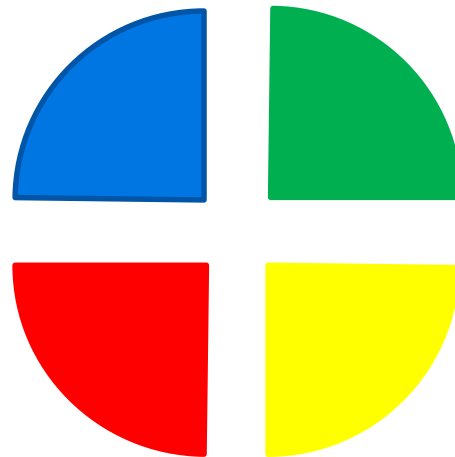
Mobile Beweissicherung

- KfZ-Unfallaufnahme
- Baumängelbegutachtung
- Einbeziehung von Vertragsanlagen
- Datierung von Vertragsabschlüssen
- Mobile Digitalisierung von Dokumenten
- Qualitätskontrolle
- Fälschungssichere Erfassung von Waren
- Ticketkontrolle

Zwecke von Signaturen und Zeitstempeln

Authentizität
Schutz gegen
falschen Aussteller

Vertraulichkeit
Schutz gegen
unbefugte Kenntnisnahme



Integrität
Schutz gegen
unbefugte Veränderung

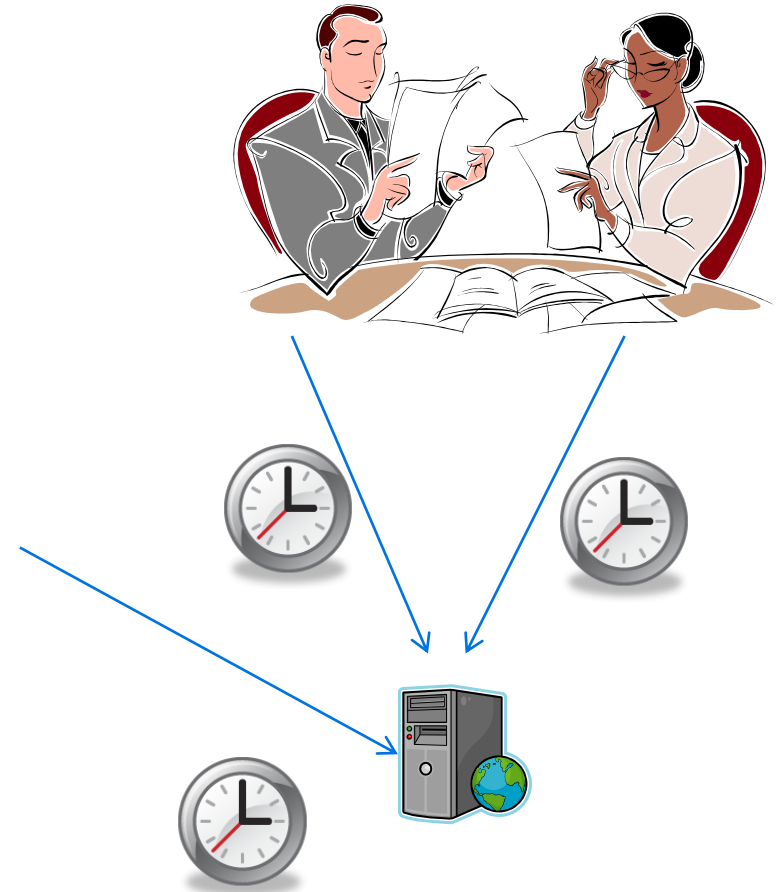
Datierung
Schutz gegen
Falschdatierung

Identifizierung und Fälschungssicherheit

- Fälschung von Daten ist zeitintensiv
- Digitalfotos können bei Besprechungen nicht unterwegs signiert werden
- Bei mobilen Anwendungen können Fälschungen durch gleichzeitigen Zeitnachweis verhindert werden
- zuverlässiger Zeitnachweis durch Abruf fortgeschrittener bzw. qualifizierter elektronischer Zeitstempel

Gemeinsame Dokumentation

- Verhinderung späterer Fälschung durch gleichzeitige Identifizierung gegenüber Zeitstempeldienst und Übermittlung identischer Daten
- Übertragung mobiler Kennungen
- ggf. bei Anmeldung zu Dienst
Vollmachtsübertragung an Signaturdienstleister bei notwendiger Schriftform



Gesetzliche und vertragliche Schriftform

- Nur bei gesetzlicher Schriftform sind Unterschrift auf Papier oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich
- Bei vertraglicher Schriftform ist ausreichend, dass nach § 127 BGB der Aussteller des Dokuments und das Ende des Dokuments kenntlich gemacht sind, es reicht telekommunikative Übermittlung
- Auch die vertragliche Schriftform kann durch die vertragliche elektronische Form ersetzt werden.
- Das kann auch z.B. durch Unterschriften auf Tablets oder Smartphones erreicht werden.



Empfangsnachweise

- Empfangsnachweis durch verschlüsselte Übertragung mit Einmalschlüssel, der erst gegen Anmeldung bei Abholung durch den Empfänger ausgeliefert wird (z.B. regify GmbH)
- Empfangsnachweise durch Dienstbetreiber bei DE-Mail (z.B. Mentana-Claimsoft)
- signierte Empfangsbestätigung bei Eingang von Daten von angemeldeten Dienstenutzern

In Kraft seit 17.10.2013

§ 371b ZPO

Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden

Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und die Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 ZPO entsprechend.

Änderungen Beweisrecht bei DE-Mail

- ab 1.7.2014
- § 371a Abs. 2 ZPO (neu)
- Gleichstellung mit qualifizierter el. Signatur
- Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person mit diesem Inhalt versandt wurde.

Änderungen Beweisrecht bei DE-Mail

- ab 1.7.2014
- § 371a Abs. 3 ZPO (neu)
- Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der erstellenden öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.

Mobile Nutzung mit eID

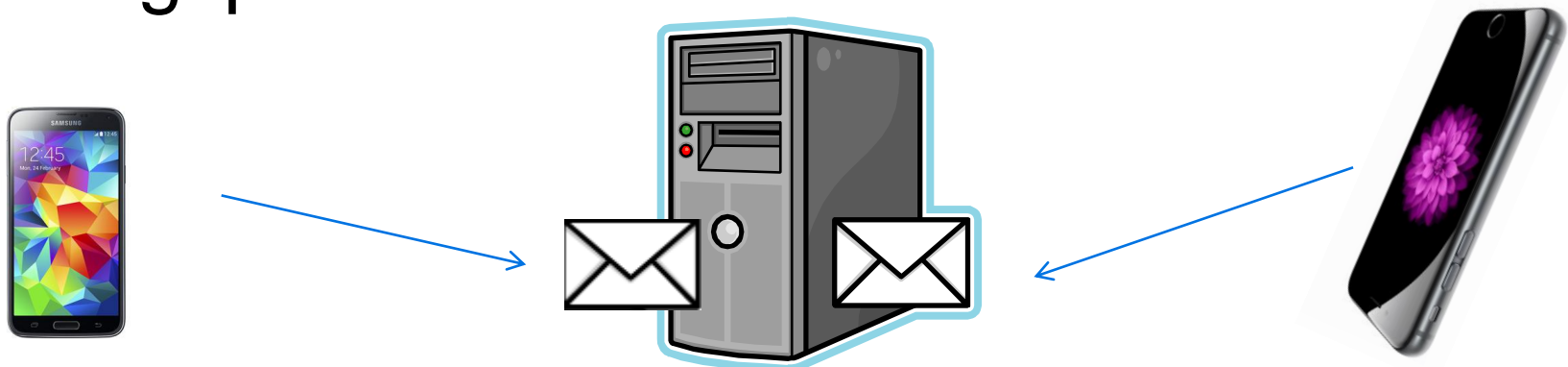
- Lesegeräte für neuen Personalausweis im stationären Betrieb
- mobile Nutzung durch Bürger mit neuem Personalausweis als Berechtigungsnachweis
- Einlasskontrollen bei sensiblen Bereichen mit Protokollierung
- Nutzung mobiler Kartenleser

Besondere Beweisvorschriften

- § 416 ZPO Privaturkunde kann durch qualifizierte Signatur weitgehend beweiswerterhaltend digitalisiert werden (Verfahrensbeschreibung erforderlich)
- § 437 ZPO Öffentl. Urkunde birgt auch Vermutung der Richtigkeit
- Die §§ 371a, 371b, 416 und 437 ZPO sind auf elektronische Dokumente bei Verwendung elektronischer Signaturen entsprechend anwendbar
- Erschütterung der Beweiskraft ist möglich, wenn durch Tatsachen ernstliche Zweifel am Aussteller bestehen

Signaturdienste mit Remote-Speicherung

- Speicherung von Beweisdokumenten mit QeS und Zeitstempel
- doppelte Speicherung von 2 Vertragsparteien
- Identifizierung durch Benutzername Passwort oder Crosszertifizierung durch andere Vertragspartei



Remote-Signaturen

- Übermittlung nur der Hashwerte
- keine Übertragung von geheimhaltungsbedürftigen Daten
- qualifizierte PDF-Signaturen werden auf dem Endgerät per Java-Programm in das Dokument integriert

Digitalisierung von unterwegs

- automatisierte Übertragung von Dokumenten / Mails vom Smartphone / Tablet an Signaturdienst
- Fälschungssicheres Posteingangs- und Digitalisierungsprotokoll
- dezentrale Erfassung von Dokumenten
- Verwendung von Scannern, Smartphones, Tablets, Kameras, Notebooks...

- Remotesignaturleistungen von mobilen Geräten
- Beweissicherung von unterwegs
- Scandienstleistungen mit OCR, qualifizierter elektronischer Signatur und qualifizierten Zeitstempeln (Hashbaum)
- Großformatscannen und –drucken bis DIN A0

Vielen Dank für Ihr Interesse!